



Vorlagennummer: 20/0408
Vorlagenart: Beschlussvorlage öffentlich
Datum: 05.08.2026
Federführend: 3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck
Bearbeitung: Frank Luschas

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

31.08.2026	Senat	zur Senatsberatung
10.09.2026	Werkausschuss EBL	zur Vorberatung
22.09.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
24.09.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck wird in der Fassung der Anlage 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis (Anlage 1a) beschlossen.

Beteiligungsverfahren:

1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	zugestimmt
1.203 Beteiligungscontrolling	zugestimmt
3.030 Fachbereichscontrolling	zugestimmt

Maßnahme:

vorgeschrieben durch: KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO:

Nein Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Nein

Begründung:

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehören nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen. Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird auch die Veranlagung und Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren von den Entsorgungsbetrieben Lübeck übernommen und damit die Zuständigkeit für die Durchführung der Straßenreinigung und die gebührenrechtliche Abwicklung organisatorisch zusammengeführt.

Gebührenkalkulation

In der Hansestadt Lübeck werden die Straßenreinigungsgebühren für einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren ermittelt. Der nächste Berechnungszeitraum umfasst die Jahre 2027 bis 2028. Ausgelöst durch äußere Faktoren ist das wirtschaftliche Umfeld auch für den anstehenden Kalkulationszeitraum von starken Preissteigerungen und Inflation geprägt. Dieser gegenwärtige Preisdruck, gekoppelt mit kontinuierlich steigenden Qualitätsansprüchen an die Stadtsauberkeit bei jeder Witterung, macht eine betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung der Gebührensätze unausweichlich. Die Erhöhung der Gebührensätze liegt im gewichteten Durchschnitt bei der Straßenreinigung bei 3,9 % und beim Winterdienst bei 92,3 %.

Im Bereich der Straßenreinigung resultiert der Anpassungsbedarf im Wesentlichen aus drei Kernfaktoren: Neben den Kostensteigerungen durch die aktuellen TVöD-Tarifierhöhungen erfordern notwendige Ersatzbeschaffungen im Fuhrpark strategische Reinvestitionen. Da viele Altfahrzeuge vollständig abgeschrieben sind lösen die Neuanschaffungen nun plangemäß neue, ergebniswirksame Abschreibungen aus. Zudem belasten gebührenrechnerische Unterdeckungen aus den Vorjahren das Gesamtergebnis mit 0,1 Mio. EUR, welche im anstehenden Zeitraum satzungsgemäß verrechnet werden müssen (50% pro Jahr mit 0,05 Mio. EUR).

Die Preisdynamik beim Winterdienst begründet sich primär durch eine höhere kalkulatorische Einsatzhäufigkeit sowie dadurch bedingt signifikant gestiegene Aufwendungen für Fremdleistungen und Rufbereitschaft. Für die Gebührenvorkalkulation wird rechtssicher der gleitende Durchschnitt der letzten fünf Jahre herangezogen. Dies führt für die Periode 2027 bis 2028 zu einer deutlichen Steigerung der geplanten Winterdienstesätze gegenüber dem vorherigen Planungszeitraum. Zusätzlich wird das

Gesamtergebnis durch eine gebührenrechnerische Unterdeckung von insgesamt 1,8 Mio. EUR aus den Jahren 2023 bis 2024 belastet. Gemäß den regulatorischen Vorgaben wird dieses Defizit zu jeweils 50 % in den Jahren 2027 und 2028 ergebniswirksam umgelegt. Für die Planjahre 2027 und 2028 ergibt sich daraus eine periodenübergreifende Sonderbelastung von jeweils 0,89 Mio. EUR. Diese finanzielle Dynamik spiegelt die unvorhersehbaren Aufwendungen durch intensive Winterperioden, gestiegene Sicherheitsstandards sowie allgemeine inflationsbedingte Preissteigerungen wider.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren. Bei der beispielhaft ausgewählten Reinigungs- und Winterdienstklasse 6 mit 8 Frontmetern steigt die Straßenreinigungsgebühr mit Winterdienstklasse 1 in absoluten Beträgen um 53,12 EUR/Jahr auf eine Jahresgebühr von 200,64 EUR. Ohne Winterdienst steigt die Straßenreinigungsgebühr um 6,72 EUR/Jahr auf eine Gebühr von 104,64 EUR im Jahr.



Im Übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Im Rahmen der regelmäßigen Satzungsüberprüfung wird die Zuordnung von Straßen zu den jeweiligen Reinigungs- und Winterdienstklassen auf Aktualität geprüft. Notwendige Korrekturen beschränken sich auf die Fortschreibung des Straßenverzeichnisses (siehe Synopse, Anlage 2).

Allgemeininteresse

Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 80 Mitarbeiter:innen – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird eine Gebühr mit 6 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,6 % der Aufwendungen für den

gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Betrachtung der zugrundeliegenden Daten ist im Rahmen dieser Satzungsänderung erfolgt. Die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert. Deswegen ändert sich auch die Zuordnung der Straßen zu einer Kategorie nicht und die Anteile des öffentlichen Interesses bleiben unverändert.

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

Anlage(n):

- 1 - Anlage 1 - Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung (öffentlich)
- 2 - Anlage 1a - Strassenverzeichnis_2026 (öffentlich)
- 3 - Anlage 2 - StrR+GS - Synopse (öffentlich)
- 4 - Anlage 3 - Kalkulationsbericht SRWD 2027-2028 (öffentlich)

Senatorin Monika Frank

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVOBL. Schl.-H. 2025/168) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBL. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Ges. vom 04.05.2022 (GVOBL. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (=Winterdienst).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 auf die Anlieger übertragen wird.

Der Umfang der Reinigungsleistung und die Reinigungshäufigkeit sowie die daraus resultierende Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist. Entsprechendes gilt für den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen. Ausgenommen sind die kombinierten Geh- und Radwege.
- b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen

der Radwege und der kombinierten Geh- und Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.

Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile umfassen u.a. auch Verbindungs- /Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

(2) Anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:

1. die/den Erbbauberechtigte/-n,
2. den/die Nießbraucher/-in, sofern er/sie das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. die/den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit Reinigungspflichtige nicht von ihren Pflichten.

(5) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von den Entsorgungsbetrieben Lübeck geprüft.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen und Laub. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Geh- und Fahrverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu schädigen. Streumittel sind von dem-/derjenigen zu entfernen, der/die die Streumittel aufgebracht hat.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht oder sonstiger Unrat sind nach beendeter Reinigung gemäß der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

(4) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die gemäß § 2 Absatz 1 zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Hundehalter/-in.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:
 1. Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;
 2. Verkehrsberuhigte Bereiche einschließlich Spielstraßen, die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO bzw. mit den Verkehrszeichen 250 in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1010-10 gekennzeichnet sind. Die Schnee- und Glättebeseitigung hat in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu erfolgen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.

3. Schnee ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach Auftreten der Glätte zu entfernen. Nach 20.00 Uhr auftretende Glätte ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
 6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Absätze 2 – 5 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen

Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren

§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren

- (1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,6 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Hansestadt Lübeck.
- (2) Die Reinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt (Teilhinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der

zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.

- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs. 2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.
- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.
- (6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 1 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.
- (7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt je Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der:

Reinigungs-klasse	Gebühr je Frontmeter und Quartal	Reinigungsumfang
S 1	15,75 Euro	5-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
S 2	6,83 Euro	2-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
S 3	1,11 Euro	1-mal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege; bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
S 4	0,44 Euro	14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege; bei

		Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
S 5	28,72 Euro	bis zu 12-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
S 6	3,27 Euro	1-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile

- (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung in Textform zu stellen.
- (10) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.
- (2) Maßstab ist außerdem Art und Umfang des vorgesehenen Winterdienstes gemäß der im Straßenverzeichnis aufgeführten Winterdienstklassen.
- (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt je Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der:

Winterdienstklasse	Gebühr je Frontmeter und Quartal	Zuordnung
W 0	3,78 Euro	Alle Straßen ohne bauliche Abgrenzung des Gehwegs, insbesondere Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnliche Straßen, sowie Straßen, bei denen eine Übertragung der Räum- und Streupflicht nicht möglich ist
W 1	3,00 Euro	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die

		Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazugehörigen Fußgängerüberwege und Radwege
--	--	--

Die Winterdienstgebühr wird für jedes Kalendervierteljahr erhoben, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Sie umfasst die Vorhaltung und Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe der jeweiligen Winterdienstklasse; eine Beschränkung der Gebührenpflicht auf einzelne Winterquartale ist damit nicht verbunden.

- (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsabhängig. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz der entsprechenden Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/3 der Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist in Textform, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.
- (5) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Winterdienst aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss. Ein Erstattungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Winterdienst wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in seiner Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Winterdienst durchzuführen.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst).
- (2) Gebührenpflichtig ist, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Absatz 3, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Wechsels der/ des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht der/ des bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel der/ des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht der/ des neuen Gebührenpflichtigen.

- (4) Im Falle eines Wechsels der/ des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – anzuzeigen.

§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal).
- (2) Der Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 1. desjenigen Monats fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – alle Umstände unaufgefordert mitzuteilen, die die Gebührenpflicht begründen oder die Höhe der Gebühr beeinflussen können. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Anzeige nach Absatz 1 hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der mitzuteilenden Umstände in Textform gegenüber der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – zu erfolgen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 nicht nachkommt; die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt.
- (2) Bei Pflichtverletzungen im Sinne des § 6 kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann. Alle weiteren Ordnungswidrigkeiten

nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – zulässig:
 - (a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) des/r Gebührenpflichtigen,
 - (b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
 - (c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - 1) Einwohnermeldeämtern,
 - 2) Katasteramt,
 - 3) Grundbuchamt,
 - 4) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck,
 - 5) Entsorgungsbetriebe Lübeck,
 - 6) Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck,
 - 7) Kraftfahrtbundesamt,
 - 8) Bundeszentralregister,
 - 9) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck
 - d) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten erhoben.
 - e) Die Auswertung von Luftbilddaufnahmen ist zulässig.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnisse der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Diese kann auch mobiler Art sein und vor Ort erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Zugleich tritt die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 19.12.2020), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 08.12.2025 (Bekanntmachung am 01.01.2026) außer Kraft.

Lübeck den,

Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom

- Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

Reinigungs-kategorie S 1

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungs-kategorie S 2

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungs-kategorie S 3

(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungs-kategorie S 4

(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungs-kategorie S 5

(bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungs-kategorie S 6

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Winterdienst-kategorie W 0

(Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist)

Winterdienst-kategorie W 1

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

Reinigungs- oder Winterdienst-kategorie "ohne"

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs-kategorie (S)	Winterdienst-kategorie (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne

Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Aldermannweg	3	1
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm	3	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (zwischen Söllbrock und Buswendeschleife)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moisinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne

Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutupper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An den Werkstätten	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendorfnstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand (einschließlich Fährvorplatz)	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1

Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1
Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkruge	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsfordter Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne

Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis einschl. Hausnummer 22)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	0
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	5	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömbesenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bugenhagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne

Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dampfpfeife	3	1
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1

Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße, einschl. Verbindungsweg zur Karlstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Estlandring	3	1
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1

Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur MoritzNeumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne

Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47 und Sackgassenteilstück)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße (einschließlich Verbindungsstraße zum Marliring)	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1

Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünwaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moisinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmannchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1

Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henry-Koch-Straße	3	1
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkatzen	3	1
Hinter der Burg	1	ohne
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstaufenstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne

Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Huxterdamm)	1	ohne
Huxterdamm	1	1
Huxtertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße (einschließlich Fußweg zur St.-Lorenz-Straße)	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Huxterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1

Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Kronsfordter Landstraße bis Stockholmrings)	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Stockholmrings bis Ausbauende)	3	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altfähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne

Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlenmühle	3	1
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahmstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahmstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kockstraße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1
Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Uhlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Kowitzberg (zwischen Steenkamp und Alfred-Hagelstein-Straße)	ohne	1
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne
Krepelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsfordter Allee (von Eisenbahnbrücke bis Kronsfordter Landstraße)	6	1
Kronsfordter Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsfordter Landstraße (von Kronsfordter Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne

Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langensahl*	3	1
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne

Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendepplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luise-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne
Lützowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	5	1
Marienstraße	6	1
Märkische Straße (zwischen Hansestraße und Wendische Straße)	4	1
Märkische Straße (zwischen Wendische Straße und Pommersche Straße)	4	ohne
Markt	5	0
Marktwiese	5	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Masselbett	3	1
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfahrbahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1

Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moislinger Allee	2	1
Moislinger Berg	6	1
Moislinger Mühlenweg	3	1
Möllerung	3	1
Moltkeplatz (außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	1
Moltkeplatz (gerade Hausnummern 6 - 18)	6	ohne
Moltkestraße (außer Sackgassenteilstück)	2	1
Moltkestraße (Sackgassenteilstück)	3	ohne
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne
Nettelbekstraße - Schillstraße (Verbindungsstraße)	4	ohne
Neue Hafenstraße	6	1
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne

Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Novgorodstraße	3	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Oslostraße	3	1
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne

Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Peterhof	3	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	5	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plöniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1
Possehlstraße	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Pötenitzer Weg (Sackgassenstück ab Wiekstraße)	3	ohne
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße, einschl. Verbindungsweg zum Padelügger Weg	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1

Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauss-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rosalind-Franklin-Weg	4	ohne
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöcherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne

Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	5	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne

Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Skandinavienallee	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Steenkamp (zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	ohne
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Sterntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Steuerbord - Kaiserallee (Verbindungsweg)	3	ohne

Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockholmring	3	1
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1
Strandreder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergsstraße	4	ohne
Tannenbergsstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne

Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travenstieg	2	ohne
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai)	5	0
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsfordter Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne

Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	5	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauerstraße)	2	ohne
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne

Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße (einschließlich Buswendeschleife Ecke Korvettenstraße)	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zum Winderhitzer	3	1
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Mit einem * gekennzeichnete Straßen werden erst nach deren Widmung zur Straßenreinigungs- / Winterdienstgebühr veranlagt.

Inkrafttreten

Dieses Straßenverzeichnis tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

Synopse

Rotschrift = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2026	Neue Fassung ab 01.01.2027	Begründung
4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 08.12.2025	Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister)	Erlass einer neuen Satzung aufgrund von organisatorischen Änderungen und aus Gründen der Verständlich- und Übersichtlichkeit.
Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 749) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/	Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/168) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:	Redaktionelle Änderungen; Beachtung Zitiergebot (§ 66 LVwG Schl.-Holst.)

Bekanntmachung am 19.12.2020 www.bekanntmachungen.luebeck.de), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30.10.2024 (Bekanntmachung am 11.11.2024 www.bekanntmachungen.luebeck.de), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 27.11.2025 wie folgt geändert:		
Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst	Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst	
§ 1 Reinigungspflicht	§ 1 Reinigungspflicht	keine Änderung
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege und der kombinierten Geh- und Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen. Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs- /Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen so wie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege und der kombinierten Geh- und Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen. Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile umfassen beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.	Korrektur einer irreführenden Mehrfachaufführung, da die Reinigung der kombinierten geh- und Radwege nicht durch die Anlieger erfolgt, sondern durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck sowie eine redaktionelle Änderung.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.	(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtige n nicht von ihren Pflichten.	
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht	keine Änderung
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung	§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung	keine Änderung
§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung (2) [...] 4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.	§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung (2) [...] 4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall Auftreten der Glätte zu entfernen. Nach 20.00 Uhr auftretende Glätte gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.	Klarstellung, dass es sich hier um Glättebeseitigung handelt.
§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange	§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange	Neue Verortung der Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 15.

nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen. Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.	nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen. Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.							
§ 7 Grundstücksbegriff	§ 7 Grundstücksbegriff	keine Änderung						
Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren	Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren							
§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren	§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren	keine Änderung						
§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr (8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der	§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt je Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der: <table border="1" data-bbox="949 1254 1675 1385"> <tr> <td></td><td>Gebühr je Frontmeter und Quartal</td><td></td></tr> <tr> <td>Reinigungs-klasse</td><td></td><td>Reinigungsumfang</td></tr> </table>		Gebühr je Frontmeter und Quartal		Reinigungs-klasse		Reinigungsumfang	Umstieg auf quartalsweise Veranlagung
	Gebühr je Frontmeter und Quartal							
Reinigungs-klasse		Reinigungsumfang						

Reinigungs-kategorie S 1	59,76 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	S 1	15,75 Euro	5-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	Anpassung der Gebührensätze und visuell-sprachliche Optimierung
Reinigungs-kategorie S 2	26,48 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	S 2	6,83 Euro	2-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	
Reinigungs-kategorie S 3	4,24 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswege n Reinigung aller Wegeteile	S 3	1,11 Euro	1-mal wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege; bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	
Reinigungs-kategorie S 4	1,72 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswege n Reinigung aller Wegeteile	S 4	0,44 Euro	14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege; bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile	
Reinigungs-kategorie S 5	129,32 EUR	bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	S 5	28,72 Euro	bis zu 12-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	
Reinigungs-kategorie S 6	12,24 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	S 6	3,27 Euro	1-mal wöchentliche Reinigung aller Straßenteile	
(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der			(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der			

Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung in Textform zu stellen. (10) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.	Erleichterte Antragstellung durch Zulassung der Textform Konkretisierung des Erstattungsanspruchs im Nichterbringungsfall bzw. bei eingeschränkter Reinigung.								
§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr (2) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der <table><tr><td>Winterdienstklasse W 0</td><td>15,68 EUR Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs (Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnliche Straßen) vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist.</td></tr></table>	Winterdienstklasse W 0	15,68 EUR Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs (Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnliche Straßen) vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist.	§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt je Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der: <table><tr><th>Winterdienst-klasse</th><th>Gebühr je Frontmeter und Quartal</th><th>Zuordnung</th></tr><tr><td>W 0</td><td>3,78 Euro</td><td>Alle Straßen ohne bauliche Abgrenzung des Gehwegs, insbesondere Fußgängerzonen und</td></tr></table>	Winterdienst-klasse	Gebühr je Frontmeter und Quartal	Zuordnung	W 0	3,78 Euro	Alle Straßen ohne bauliche Abgrenzung des Gehwegs, insbesondere Fußgängerzonen und	Anpassung der Gebührensätze und visuell-sprachliche Optimierung Umstieg auf quartalsweise Veranlagung
Winterdienstklasse W 0	15,68 EUR Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs (Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnliche Straßen) vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist.									
Winterdienst-klasse	Gebühr je Frontmeter und Quartal	Zuordnung								
W 0	3,78 Euro	Alle Straßen ohne bauliche Abgrenzung des Gehwegs, insbesondere Fußgängerzonen und								

Winterdienstklasse W 1	6,20 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege			fußgängerzonenähnliche Straßen, sowie Straßen, bei denen eine Übertragung der Räum- und Streupflicht nicht möglich ist	
		W 1	3,00 Euro	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazugehörenden Fußgängerüberwege und Radwege	
		Die Winterdienstgebühr wird für jedes Kalendervierteljahr erhoben, in dem eine Gebührenpflicht besteht. Sie umfasst die Vorhaltung und Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe der jeweiligen Winterdienstklasse; eine Beschränkung der			Die Winterdienstgebühr wird für jedes Kalendervierteljahr erhoben, in dem eine Gebührenpflicht

(4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz der entsprechenden Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/12 der Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.	Gebührenpflicht auf einzelne Winterquartale ist damit nicht verbunden. (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsabhängig. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz der entsprechenden Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (=1/3 der Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist in Textform, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen. (5) Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn der Winterdienst aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss. Ein Erstattungsanspruch besteht auch dann nicht, wenn der Winterdienst wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in seiner Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt, wenn die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, den Winterdienst durchzuführen.	besteht. Sie umfasst die Vorhaltung und Durchführung des Winterdienstes nach Maßgabe der jeweiligen Winterdienstklasse zu jeder Zeit; eine Beschränkung der Gebührenpflicht auf einzelne Winterquartale erfolgt nicht. Klarstellung eines Erstattungsanspruchs bei vorübergehender Einschränkung des Winterdienstes.
---	--	--

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst). (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des / der bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel der / des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht der / des neuen Gebührenpflichtigen. (4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die / der bisherige und die / der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung	§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige fr (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst). (3) Im Falle eines Wechsels der/ des Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht der/ des bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Wechsel der/ des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht der/ des neuen Gebührenpflichtigen. (4) Im Falle eines Wechsels der/ des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – anzuzeigen. Die/ der bisherige und die/ der neue Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die	Redaktionelle Anpassung des Begriffs „Gebührenpflichtige“. Dieser erfasst in seiner pluralischen und abstrakten Verwendung alle gebührenpflichtigen Personen und Stellen. Außerdem wird der Wechsel der Gebührenpflicht an die künftig quartalsweise Erhebung der Gebühr sowie die Zuständigkeit für Änderungsanzeigen angepasst. Streichung eines nicht vorhandenen Haftungsstatbestands
--	---	--

der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.	Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – Kenntnis von dem Wechsel der/ des Pflichtigen erhält.	
§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Der Gebührenanspruch für ein Kalenderjahr entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal) . (2) Der Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	Ersetzung der Jahresgebühr durch eine Quartalsgebühr einschließlich Beginn und Ende der Gebührenpflicht.
§ 13 Festsetzung, Vorauszahlungen und Fälligkeit (1) Die Gebühren werden als Jahresgebühren festgesetzt. Die Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes für das abgelaufene Kalenderjahr oder mehrere abgelaufene Kalenderjahre festgesetzt. Zu erhebende Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. (2) Die Hansestadt Lübeck kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Die Vorauszahlungen sind in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden	§ 13 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale	Umstellung auf Dauerbescheide

Jahres fällig, wenn die Vorauszahlungen insgesamt 30,- EUR jährlich übersteigen. Vorauszahlungen zwischen 15,- EUR und 30,- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines Jahres fällig. Übersteigen die Vorauszahlungen nicht den Jahresbetrag von 15,- EUR so ist der zu zahlende Betrag zum 15.08. eines Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes findet entsprechende Anwendung (Jahreszahlung). Die vorstehend benannten Fälligkeitstermine gelten, sofern nicht im jeweiligen Bescheid eine andere Fälligkeit bestimmt wird. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet. (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebühren- bzw. Vorauszahlungsbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.	jeweils zum 1. desjenigen Monats fällig, der als nächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist. (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.	
§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – alle Umstände unaufgefordert mitzuteilen, die die Gebührenpflicht begründen oder die Höhe der Gebühr beeinflussen können. Auf Verlangen sind die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Die Anzeige nach Absatz 1 hat innerhalb eines Monats nach Eintritt der mitzuteilenden	Änderung der Zuständigkeiten und visuell-sprachliche Optimierung

	Umstände in Textform gegenüber der Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetrieben Lübeck – zu erfolgen.	
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 nicht nachkommt; die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt.	§ 15 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 § 1 nicht nachkommt; die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. (2) Bei Pflichtverletzungen im Sinne des § 6 kann eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann. Alle weiteren Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500 EUR geahndet werden.	Neuzuordnung aus Paragraph 6 und redaktionelle Korrektur.
§ 16 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die	§ 16 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die	Änderung der Zuständigkeiten

Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung /Aktivbesteuerung - zulässig: [...]	Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – zulässig: [...]	
§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.	§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Zugleich tritt die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 19.12.2020), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 08.12.2025 (Bekanntmachung am 01.01.2026) außer Kraft.	

Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028

für

Straßenreinigung/ Winterdienst

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 23.06.2026

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen	9
3.6. Anteil Allgemeines Interesse	10
3.7 Ergebnisse aus den Vorjahren	10
3.8. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse	11
4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren.....	11
4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck	11
4.3. Zusammenfassung der Kalkulation	12

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (01.01.2027 – 31.12.2028) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2027. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
 - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistungen gem. Satzung		
		2025/2026	2027/2028	Diff.
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Direkte Kosten			
	Personal	4,64	5,07	0,44
	Fahrzeuge/ Geräte	3,86	4,95	1,09
	Fremdleistungen	0,72	1,66	0,93
	Entsorgung	0,50	0,66	0,16
	Streumaterial	0,51	0,33	-0,18
2.	= Zwischensumme I	10,24	12,68	2,44
3.	Indirekte Kosten			
	Verwaltung	2,75	3,03	0,28
4.	= Zwischensumme II	2,75	3,03	0,28
5.	Gesamt	12,99	15,71	2,72

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

1.

2.

3.

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit

- kassenwirksame Kosten
- nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

1
2
3

3.1

3.2

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorische Abschreibungen,
- kalkulatorische Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,6379 % (2027)
- 3,6643 % (2028)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst
 - Leitung und Verwaltung
 - Entsorgungs- und Verwertungskosten
 - Personal
 - Fremdleistungen Winterdienst
 - Fuhrpark
 - Streumaterial
 - Standorte Straßenreinigung
 - Abteilungswerkstatt Straßenreinigung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt

- Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Kostenstellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
 - Reinigung Fahrbahnen
 - Reinigung Radwege
 - Reinigung Gehwege
 - Reinigung Fußgängerzonen
 - Papierkorbentleerung
- Winterdienst innerhalb der Satzung
 - Winterdienst Fahrbahnen
 - Winterdienst Radwege
 - Winterdienst Fußgängerzonen
- Straßenreinigung/ Winterdienst außerhalb der Satzung
 - Reinigung für Hansestadt Lübeck
 - Reinigung für fremde Dritte
 - Einsammlung Wilder Müll
 - Reinigung Sammelplätze DSD
 - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
 - Winterdienst für fremde Dritte

3.5.2. Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

- Straßenreinigung
 - Straßenreinigungs-kategorie 1
 - Straßenreinigungs-kategorie 2
 - Straßenreinigungs-kategorie 3
 - Straßenreinigungs-kategorie 4
 - Straßenreinigungs-kategorie 5
 - Straßenreinigungs-kategorie 6
- Winterdienst
 - Winterdienst-kategorie 0
 - Winterdienst-kategorie 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/ Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6. Anteil Allgemeines Interesse

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,6 %.

3.7. Ergebnisse aus den Vorjahren

Gemäß den geltenden kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen wurden die für die Jahre 2023 bis 2024 festgestellten Kostenunterdeckungen kostenerhöhend berücksichtigt. Die Unterdeckungen fließen jeweils mit einem hälftigen Anteil von 50 % in den aktuellen Kalkulationszeitraum ein. Im Bereich der Straßenreinigungsgebühr führt der Ausgleich der Kostenunterdeckung (Gesamtvolumen: 0,099 Mio. EUR) zu einem ansatzfähigen Kostenbestandteil von 0,049 Mio. EUR. Im Bereich der Winterdienstgebühr beträgt dieser 0,885 Mio. EUR (Gesamtvolumen: 1,771 Mio. EUR).

3.8. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	Straßen- reinigung Mio. EUR/a	Winter- dienst Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	15,710	10,264	5,446
2.	./. Anteil Allgemeines Interesse	4,154	2,597	1,557
3.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	12,469	7,709	4,760
4.	./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	0,021	0,007	0,014
5.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,935	0,049	0,885
6.	= Abstimmung	0,00	0,00	0,00

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung dargestellt.

4.1. Übersicht über die ermittelten Gebühren

Ziff.	Reinigungsklassen	Gebührensätze			
		2025/2026 EUR/a	2027/2028 EUR/a	Abw. %	Abw. EUR/a
1		2	3	4	5
1.	Straßenreinigungsklassen				
	Straßenreinigungsklasse 1	59,76	63,00	5,4%	3,24
	Straßenreinigungsklasse 2	26,48	27,32	3,2%	0,84
	Straßenreinigungsklasse 3	4,24	4,44	4,7%	0,20
	Straßenreinigungsklasse 4	1,72	1,76	2,3%	0,04
	Straßenreinigungsklasse 5	129,32	114,88	-11,2%	-14,44
	Straßenreinigungsklasse 6	12,24	13,08	6,9%	0,84
2.	Winterdienstklassen				
	Winterdienstklasse 0	15,68	15,12	-3,6%	-0,56
	Winterdienstklasse 1	6,20	12,00	93,5%	5,80

4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck

Ziff.	Positionen	Gebührenvorkalkulation			
		2025/2026 EUR/a	2027/2028 EUR/a	Abw. EUR/a	Abw. %
1		2	3	4	5
1.	Anteil Allg. Interesse	3.399.769	4.154.285	754.516	22,2%
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	812.452	1.057.035	244.583	30,1%
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	1.239.206	1.594.822	355.617	28,7%
4.	Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)	5.451.426	6.806.143	1.354.716	24,9%
5.	Straßenreinigung Hansestadt Lübeck	259.500	500.000	240.500	92,7%
6.	Winterdienst Hansestadt Lübeck	1.530.900	1.600.000	69.100	4,5%
7.	Wilder Müll	115.000	115.000	0	0,0%
8.	Personalkosten aus städtischen Projekten	325.000	213.600	-111.400	-34,3%
9.	Aufwendungen Drehbrückenvorplatz	30.000	30.000	0	0,0%
10.	Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen außerhalb Satzung)	2.260.400	2.458.600	198.200	8,8%
11.	Gesamt Belastung Haushalt HL	7.711.826	9.264.743	1.552.916	20,1%

4.3. Zusammenfassung der Kalkulation

Ziff.	Position	GESAMT	Straßenreinigungsklassen						Winterdienstklassen	
			S 1 Straßen- reinigungs- klasse 1	S 2 Straßen- reinigungs- klasse 2	S 3 Straßen- reinigungs- klasse 3	S 4 Straßen- reinigungs- klasse 4	S 5 Straßen- reinigungs- klasse 5	S 6 Straßen- reinigungs- klasse 6	W 0 Winter- dienst- klasse 0	W 1 Winter- dienst- klasse 1
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
1.	Frontmeter									
	veranlagte Grundstücke (Durchschnitt 2027-2028)		22.065	48.995	178.974	202.170	8.253	89.765	3.778	313.240
	veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2027-2028)		3.567	4.519	13.566	12.273	1.652	7.599	1.149	26.706
	nicht veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2027-2028)		5.587	10.704	16.912	12.357	151	17.593	42	50.456
2.	Gesamt Frontmeter		31.219	64.218	209.452	226.800	10.056	114.957	4.969	390.402
3.	Gebührenfähige Kosten									
	Straßenreinigung (Durchschnitt 2027-2028)	10.264.261	2.616.119	2.333.803	1.243.826	532.326	1.537.048	2.001.139		
	Winterdienst (Durchschnitt 2027-2028)	5.445.550							85.796	5.359.753
4.	Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich Vj)	15.709.810	2.616.119	2.333.803	1.243.826	532.326	1.537.048	2.001.139	85.796	5.359.753
5.	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		83,80	36,34	5,94	2,35	152,85	17,41	17,27	13,73
6.	Gebührenkalkulation									
	Gebührenfähige Kosten (Durchschnitt 2027-2028)	15.709.810	2.616.119	2.333.803	1.243.826	532.326	1.537.048	2.001.139	85.796	5.359.753
	abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,44%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,60%	28,60%
		4.154.285	661.878	590.452	314.688	134.678	388.873	506.288	24.538	1.532.889
7.	Zwischensumme I	11.555.525	1.954.241	1.743.351	929.138	397.647	1.148.175	1.494.851	61.259	3.826.864
8.	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		62,60	27,15	4,44	1,75	114,18	13,00	12,33	9,80
9.	zuzüglich Ausgleich Vorjahresergebnisse									
	Ausgleich (Basis Kosten Straßenreinigung)	49.329	12.573	11.216	5.978	2.558	7.387	9.617		
	Ausgleich (Basis Kosten Winterdienst)	885.497							13.951	871.546
10.	Gesamt Gebührenfähige Kosten	12.490.351	1.966.814	1.754.567	935.116	400.206	1.155.562	1.504.468	75.210	4.698.409
11.	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		63,00	27,32	4,46	1,76	114,91	13,09	15,14	12,03
12.	Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)		63,00	27,32	4,44	1,76	114,88	13,08	15,12	12,00
13.	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2025-2026)</i>		59,76	26,48	4,24	1,72	129,32	12,24	15,68	6,20
14.	<i>Veränderung Gebühren in %</i>		5,4%	3,2%	4,7%	2,3%	-11,2%	6,9%	-3,6%	93,5%
15.	Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter		3,24	0,84	0,20	0,04	-14,44	0,84	-0,56	5,80